

# Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)

## 1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF/FMH vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.](#)

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung, und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 8).

Die Fortbildung ist gemäss Art 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie tätig ist kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf einfache Weise dokumentieren.

Grundsätzlich ist die ärztliche Fortbildung ein kontinuierlicher und persönlicher Entwicklungsprozess, welcher essentiell auf Eigenverantwortung gründet. Es gehört zur ärztlichen Ethik, diesen Prozess während der ganzen Dauer der Berufstätigkeit voranzutreiben.

## 2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber<sup>1</sup> eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitle oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

## 3. Fortbildungsinhalte und Fortbildungsmittel

Die Integration von medizinisch-biologischer, psychologischer und sozialer Dimension im Fachbereich der Psychiatrie und Psychotherapie bedingt, dass die Fortbildung in diesem Gebiet die ganze Breite der entsprechenden Disziplinen umfasst.

Die SGPP fördert diese Integration in ihren Veranstaltungen unter Bezug der angegliederten

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet. Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Gesellschaften. Sie erlässt entsprechende Empfehlungen zuhanden anderer Fortbildungsveranstalter.

Es liegt in der Verantwortung des Facharztes, sein individuelles Fortbildungsprogramm nach seinem Bedarf und seinem Tätigkeitsbereich zusammenzustellen. Dazu umschreibt Art.3 der FBO ein empfehlenswertes Vorgehen.

Für die Fortbildung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Informative Fortbildungsmittel:  
 persönliches Studium (Lektüre, audiovisuelle Lehrmittel, e-Learning u.Ä.)  
 Besuch von Fachveranstaltungen (Vorträge, Lehrveranstaltungen, Kongresse u.Ä.)  
 Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnliche Veranstaltungen
- Formative Fortbildungsmittel:  
 Intervention und Supervision  
 Balintgruppe  
 Qualitätszirkel  
 Selbstkontrolle mit audiovisuellen Mitteln  
 Selbsterfahrung  
 Management-Training (Coaching)
- Weitere Tätigkeiten mit Fortbildungscharakter:  
 Teilnahme an Qualitätssicherungs-Projekten  
 Self-Assessment-Projekte  
 Lehrtätigkeit in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung  
 Wissenschaftliche Tätigkeit

## **4. Umfang und Gliederung der Fortbildung**

### **4.1 Grundsätze**

Die Fortbildung umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. Abbildung):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Std. erweiterte Fortbildung
- 30 Stunden Selbststudium (nicht nachweispflichtig)

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht. Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art.5 FBO).

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<p>30 Credits <b>Selbststudium</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht strukturiert</li> <li>• Nicht nachweispflichtig</li> <li>• Automatische Anrechnung</li> </ul>
<p>bis zu max. 25 Credits <b>Erweiterte Fortbildung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder SIWF/FMH. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li> </ul>
<p>mind. 25 Credits <b>fachspezifische psychiatrische Kernfortbildung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Fortbildung</li> <li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGPP</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li> <li>• Auflagen gemäss FBP der SGPP</li> </ul>

**4.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie**

**4.2.1 Definition der fachspezifischen psychiatrisch-psychotherapeutischen Kernfortbildung**

Als Kernfortbildung für Psychiatrie und Psychotherapie gilt eine Fortbildung, die für ein psychiatrisch-psychotherapeutisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Psychiatrie und Psychotherapie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPP als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

Die nachzuweisende Kernfortbildung umfasst:

- a) Mindestens 30 Credits Intervention und/oder Supervision in 3 Jahren (durchschnittlich 10**

**Credits/Jahr)**

Titelträger, welche keine Psychotherapie im engeren Sinn oder auch keine integrierte psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung (IPPB) praktizieren und die Anforderung der Intervision/Supervision der Psychotherapien nicht erfüllen können, sind zu Intervision/Supervision/Qualitätszirkelteilnahme in ihrem Spezialgebiet verpflichtet (s. Ziffer 6.)

**b) Mindestens 45 Credits Theorie in drei Jahren, anteilmässig in Entsprechung zur eigenen Tätigkeit in Psychiatrie respektive Psychotherapie (durchschnittlich 15 Credits/Jahr)**

Die theoretische Fortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann in Seminaren, Kongressen und auch in entsprechenden Qualitäts- oder Lesezirkeln erworben werden. Anrechenbar als theoretische Fortbildung ist auch Credit-zertifiziertes e-Learning (max. 10 Credits/Jahr).

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Fachgesellschaft automatisch oder auf Antrag eines Anbieters als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

**4.3 Erweiterte Fortbildung**

Bis zu 25 Credits pro Jahr erweiterte Fortbildung können pro Jahr angerechnet werden. Sie müssen von einer anderen medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

**4.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium: Dazu zählen Lektüre medizinischer Zeitschriften, Internet, Selbstassessment-Projekte, etc.

**5. Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen und –Aktivitäten**

Die Anerkennung von Fortbildungsanlässen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Für alle gesponserten Fortbildungsveranstaltungen, sowohl im Bereich Psychiatrie wie im Bereich Psychotherapie gelten die Richtlinien der SAMW mit folgenden Prinzipien: Antragstellung durch Ärzte, ärztliche Leitung/Federführung, EBM-Orientierung, kein Monosponsoring, Regeln zur Finanztransparenz, Unkostenbeitrag bei grösseren Veranstaltungen, etc.

Automatisch anerkannte Veranstalter sind berechtigt, ihre Fortbildungsveranstaltungen als SGPP- anerkannt auszuschreiben. Sie sind dabei verpflichtet, die Einhaltung der [SAMW-Richtlinien](#) zu garantieren.

**5.1 Für die Kernfortbildung Psychiatrie automatisch anerkannt**

Fortbildungen, die von den nachfolgend genannten Veranstaltern organisiert werden, sind ohne Limitationen automatisch anerkannt:

- SGPP
- SGKJPP
- angegliederte Gesellschaften der SGPP (gemäss Statuten SGPP)
- regionale und kantonale psychiatrische Fachgesellschaften
- SIWF-anerkannte Weiterbildungsstätten für Psychiatrie und Psychotherapie
- von der UEMS (Union Européenne des Medecins Spécialistes) anerkannte, sowie in Nordamerika, Australien/Neuseeland domizilierte ausländische und internationale

Fachgesellschaften und psychiatrische Weiterbildungsstätten.

Automatisch anerkannt sind auch die folgenden aktiven Fortbildungstätigkeiten, jedoch mit Limitationen:

- Teilnahme an fachspezifischen Qualitätszirkeln, Journalclubs und ähnlicher Fortbildungen in Gruppen (1Credit/Stunde, max. 10 Credits/Jahr)
- Fachspezifische Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (1Credit pro Präsentation bis zu 1Std., max. 10 Credits/Jahr)
- Wissenschaftliche fachspezifische Tätigkeit: Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten (peer-reviewed) als Erst- oder Letztautor (5 Credits/Publikation, max. 10 Credits/Jahr)

## 5.2 Für die Kernfortbildung Psychotherapie automatisch anerkannt

Die Fortbildung in Psychotherapie stellt als Fortsetzung der Weiterbildung einen kontinuierlichen individuellen Entwicklungsprozess dar, der ausdrücklich alle unter Ziffer 3 genannten Bereiche (Lektüre, theoretische und klinisch-technische Lehrveranstaltungen, Supervision bzw. Intervision und Selbsterfahrung) einschliesst.

Die Fortbildung in Psychotherapie soll Kenntnis von Technik und Wirksamkeit der gewählten Methoden aktuell halten, erweitern und vertiefen und den Psychotherapeuten ermöglichen, den persönlichen Therapiestil zu finden. Die Gewichtung der genannten Fortbildungselemente kann gemäss der eigenen beruflichen Tätigkeit frei variiert werden.

Für die Kernfortbildung in Psychotherapie automatisch «SGPP-anerkannt» sind:

- Einzelsupervisionen (bei einem Titelträger<sup>2</sup> oder bei nichtärztlichen Supervisoren, die in ihrer Methode erfahren sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm)
- Supervision in kleinen Gruppen (bei einem Titelträger oder bei nichtärztlichen Supervisoren, die in ihrer Methode erfahren sind in Anlehnung an das WBP).
- Intervision in kleinen Gruppen . Sie kann auch in interdisziplinären Gruppen mit mindestens zwei Titelträgern stattfinden.
- Balintgruppe bei Titelträgern mit Anerkennung als Balintgruppenleiter.
- Selbsterfahrung zum Erlernen einer therapeutischen Methode und zur Erweiterung der therapeutischen Kompetenz (max. 10 Credits/Jahr)
- Veranstaltungen von Psychotherapieinstituten, die für die Weiterbildung anerkannt sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm.

## 5.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anträge für die Anerkennung von nicht automatisch anerkannten Veranstaltungen müssen an das Sekretariat der SGPP gerichtet werden (offizielles Antragsformular, siehe auch Merkblatt für Fortbildungsveranstalter).

## 6. Qualitätssicherung

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung in Psychiatrie/Psychotherapie sind Supervision und Intervision. Die Teilnahme an Supervision bzw. Intervisions-Projekten ist deshalb für die ganze Dauer der Praxis unabdingbar. Sie ist nicht ersetzbar durch andere Methoden der Therapie-Evaluation.

<sup>2</sup> Titelträger: Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Eine Tätigkeit in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung (als Supervisor, Gruppenleiter, Dozent usw.) enthebt nicht von der Pflicht, eigene therapeutische Arbeit in Supervision und/oder Interventionsprojekten zu besprechen.

Die SGPP stellt periodisch Self-Assessment-Tests aus dem Fragenkatalog der Fachprüfungen zur Verfügung.

Zur Evaluation der gebotenen Fortbildung (Qualitätssicherung) erlässt die SGPP entsprechende Richtlinien. Sie publiziert periodisch eine Liste gemeldeter Fortbildungsveranstaltungen (SGPP-Journal, Homepage).

Die SGPP fördert die Zusammenarbeit zwischen Regionalgesellschaften, angegliederten Gesellschaften und psychiatrischen Institutionen im Bereich der Fortbildung und koordiniert diese Zusammenarbeit auf nationaler Ebene.

Die Chefarzte der Institutionen engagieren sich zusammen mit den niedergelassenen Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie in der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen. Geeignete Veranstaltungen in ihren Institutionen (Weiter- und Fortbildung) öffnen sie für die niedergelassenen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese sollen auch in die entsprechende Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltungen einbezogen werden.

## **7. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **7.1 Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung**

Jeder Arzt führt in Eigenverantwortung ein detailliertes Protokoll der absolvierten Fortbildungsstunden. Am einfachsten benützt er dazu die elektronische Fortbildungserfassung auf der zentralen SIWF-Plattform, wo die absolvierten Fortbildungsstunden unter den entsprechenden Kategorien erfasst werden können. Nach erfüllter Fortbildung kann alle drei Jahre ein Fortbildungsdiplom direkt über die [Fortbildungsplattform des SIWF](#) erworben werden. Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden ohne Überprüfung angerechnet und sind von der Erfassung ausgenommen.

### **7.2 Kontrollperiode**

Die Kontrollperiode umfasst 3 Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird (2009-2011, 2012-2014, etc.). Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung in der Folgeperiode oder Übertragen von Fortbildung auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet. Alle 3 Jahre kann ein Fortbildungsdiplom erworben werden.

### **7.3 Fortbildungskontrolle**

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird alle drei Jahre am Ende der Fortbildungsperiode stichprobenweise durch die Fortbildungskommission bei einer bestimmten Anzahl von Ärzten überprüft.

## **8. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGPP- Fortbildungsdiplom.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGPP. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPP.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale [Fortbildungsplattform des SIWF](#) erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **9. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

## **10. Schwerpunktfortbildung**

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebietes gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels. Die Schwerpunktgesellschaften bezeichnen geeignete Veranstaltungen und Organisatoren für die Absolvierung der Schwerpunktfortbildung.

## **11. Gebühren**

Für Nichtmitglieder der SGPP ist die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigung auf Fr. 300.- festgelegt. Die Mitglieder der SGPP sind von der Gebühr befreit.

Die Anerkennung von Veranstaltungen und die Erteilung von Credits sind gebührenpflichtig. Nicht gesponserte Veranstaltungen können in begründeten Fällen von der Gebührenpflicht befreit werden.

Die Ausstellung einer Steuerbestätigung durch das Sekretariat ist kostenpflichtig.

## **12. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Programm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 15. Oktober 2014 genehmigt. Es ergänzt und ersetzt das bisherige Programm vom 1. Januar 2011. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.